

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

5. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **23. Februar 2021**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 20:30 Uhr**
Ort: **im Forum Ustersbach**
Schriftführer/in: **Andreas Sauer**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **13**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi	
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard	
3. Bürgermeisterin	Völk Anja	anwesend ab TOP 5
Gemeinderat	Birle Andreas	
Gemeinderätin	Braun Andrea	
Gemeinderat	Braun Christian	
Gemeinderätin	Fischer Angelika	
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert	
Gemeinderat	Kögel Thomas	
Gemeinderat	Kohler Markus	
Gemeinderätin	Ortner Angelika	
Gemeinderätin	Repasky Martina	
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia	

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Wünsche und Anfragen vorgebracht

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.02.2021 - öffentlicher Teil

Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 02.02.2021 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	12 für / 0 gegen
--	-------------------------

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.02.2021

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.02.2021 fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat bekundet seinen Willen, die erfolgreiche Partnerschaft mit dem Träger der KiTa St. Fridolin in Ustersbach und dem Zentrum St. Simpert langfristig fortzuführen. Dabei soll durch einen regelmäßigen „Runden Tisch“ der Austausch und der Dialog zwischen Träger, Kirchenverwaltung, Gemeinde, Kindergartenleitung, Schule und gegebenenfalls Elternbeirat gewährleistet werden.

4. Bauanträge

4.1 Antrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses auf Flur-Nr. 74, Gmkg. Ustersbach, Hauptstr. 13 b

Das mit einem Einfamilienhaus, einem Nebengebäude, mit einer weiteren Wohneinheit durch Aufstockung des Nebengebäudes, eines Lagerraumes und einer Lagerhalle bebaute Grundstück mit der Fl.Nr. 74 soll als Neubau ein Zweifamilienhaus erhalten. Das vorgestellte Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Bauwerber planen den Neubau eines Zweifamilienhauses. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 96,25 m² (12,5 x 7,70m), WH 5,99 m, FH 9,84 m, Satteldach DN 45°, 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss. Das auf dem Grundstück bereits vorhandene Wohngebäude besitzt eine WH von 6,05 m und eine FH von 11,12 m und ebenfalls 2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss.

Beantragt wird eine Abweichung von den Abstandsflächenregeln nach Art. 6 Abs. 3 BayBO, da eine unzulässige Überdeckung von Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück im Umfang von 74,37 m² erforderlich ist, um das Bauvorhaben zu realisieren. Ohne Überdeckung der Abstandsflächen wäre eine Bebauung nicht möglich. Nach Auskunft des Bauvorlagenberechtigten wurden bereits Gespräche mit der zuständigen Sachbearbeitung im Landratsamt geführt.

Sicht der Verwaltung:

Die näher umliegende Bebauung kann man faktisch als Dorfgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO analog einstufen. Die Errichtung von Wohngebäuden ist in einem Dorfgebiet zulässig.

Ein Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich muss sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise in die Umgebung passen und darf nicht der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Zusätzlich muss die Erschließung gesichert sein. Die Nachverdichtung im Innenbereich ist vom Gesetzgeber gewollt, Baukörper sollen zusammenrücken und die Flächenversiegelung reduziert werden. Das Bauvorhaben fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die nähere Umgebung ein. Seitens der Verwaltung wird angeregt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ustersbach erteilt zum o.g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

12 für / 0 gegen

4.2 **Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Mödishofen - Bei den Angern" zur Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf Fl.nr. 1176/31, Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 10**

Das mit einem Einfamilienhaus mit Garage und Carport bebaute Grundstück Fl.Nr. 1176/31, Gmkg. Ustersbach, zu 584 m² liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ in der Fassung vom 19.09.2017.

Beantragt wird am 22.01.2021 für eine Grundstückseinzäunung die Befreiung von einigen der textlichen Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplans zu Einfriedungen. Es soll ein Doppelstabmattenzaun mit einer maximalen Höhe von 1,20 m errichtet werden. Der angrenzende Nachbar von Fl.Nr. 1176/32 ist mit dem Vorhaben einverstanden.

Begründung der Bauwerber:

„Einfriedung mit Doppelstabmattenzaun, statt Staketenzaun; pflegeleichter im Unterhalt, witterungsbeständig, Höhe 1,20 m (Standardmaß von Doppelstabmattenzäune)“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplante Einfriedung widerspricht dem derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 15 Nr. 7.1 und Nr. 7.1.3. Der Gemeinderat hat eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ in seiner Sitzung am 08.09.2021 beschlossen. Zu § 7 Einfriedungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 7.1 Die maximal zulässige Höhe wird von 1,10 m auf 1,30 m erhöht. Ein sichtbarer Zaunsockel ist bis 5 cm über Straßenhinterkante, bzw. zwischen Grundstücken zulässig.

Nr. 7.1.2 wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 7.1.3 Satz 1 wird von der Materialart erweitert werden um Holz/Stahl/Eisen. Maschendrahtzäune sind unzulässig. Die Zaunart (Latten-/Staketenzäune) wird nicht mehr festgesetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da unbegründet.

Im Vorgriff auf die anstehende Bebauungsplanänderung sollten, um Benachteiligungen der schnelleren Bauwerbern zu verhindern, (isolierte) Befreiungen zu den beschlossenen Festsetzungsänderungen bzw. -streichungen erteilt werden. Es wird daher angeregt, den Befreiungen die Zustimmung zu erteilen.

<p>Beschluss: Die Zustimmung zu den Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“ zur Errichtung einer Einfriedung mit Doppelstabmatten in anthrazit zur öffentlichen Verkehrsfläche hin und insgesamt in einer maximalen Höhe von 1,20 m auf der Fl.Nr. 1176/31, Gmkg. Ustersbach, wird erteilt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

4.3 **Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf Flur-Nr. 1176/32, Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 8 - Genehmigungsverfahren**

Das Bauvorhaben wird als Vorlage im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO vorgelegt. Es liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bei den Angern“, Ustersbach-Mödishofen, in Kraft seit 19. September 2017. Das Bauvorhaben soll in einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO umgesetzt werden (MD-2). Die Bauwerber und der Entwurfsverfasser versichern mit Unterschrift, dass sämtliche Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden und somit die Voraussetzungen für die Durchführung des Genehmigungsverfahren tatsächlich vorliegen.

Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 104,80 m² (10,49 m x 9,99 m), Terrasse 24,10 m (9,64 m x 2,5 m), WH 6,0 m, FH 8,17 m, SD DN 22°, zwei Vollgeschosse.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

4.4 **Bauantrag "Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung auf der Fl.Nr. 25/21 Gmkg. Ustersbach, Roggenweg 10 - Ergänzende Anträge auf Befreiung vom geltenden Bebauungsplan**

Das unbebaute Grundstück Fl.Nr. 25/21, Gmkg. Ustersbach, zu 659 m², liegt im Geltungsbereich des seit 14.11.2000 in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 4 1. Änderung „Hollendorfweg“, Ustersbach. Der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 4 ist seit 12.05.1998 in Kraft. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO. In der Gemeinderatsitzung am 29.09.2020 wurde eine formlose Bauvoranfrage behandelt. Dem Bauvorhaben wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.01.2021 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Darüber hinaus wurden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans erteilt: Die Zustimmung zur Überschreitung der zulässigen Traufhöhe von 3,80 m um 28 cm, auf insgesamt 4,08 m und zur Überschreitung der maximal zugelassene Geschossflächenzahl von 0,4 um 0,03 wird erteilt.

Eine erneute Vorstellung erfolgt zum einen wegen der Änderung des Abstandsflächenrechts zum 01.02.2021; es ist der Rechtsstand zum Zeitpunkt des Erlasses der Baugenehmigung maßgebend. Es wurden zwei aktuelle Berechnungen vorgelegt, die den Gemeinderäten vorliegen. Zum anderen sind zur Genehmigung dieses Bauvorhabens noch weitere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich und werden wie folgt beantragt:

- Überschreitung der Baugrenzen durch das Vordach um 4,50 m²
- Ausführung der Schleppgaube mit DN 20° statt mind. 42°
- Ausführung der Erdgeschossenerweiterung als Flachdach statt Satteldach, Flachdach unterschreitet die Mindestdachneigung von 42°
- Überschreitung der höchstzulässigen GRZ I um 0,09 und GFZ um 0,14

Begründung der Bauwerber:

- „Das Vordach des Wohnhauses überschreitet die Baugrenze um 4,50 m². Dies entspricht bei einer Gesamtüberbauung im EG von ca. 230 m² 2% und kann somit als geringfügig angesehen werden. Da sich das Vordach zudem der Straßenseite zuwendet, werden keine nachbarschaftlichen Belange (Belüftung, Sonnenlicht...) eingeschränkt.“
- „Im Dachgeschoss über der Garage ist eine Einliegerwohnung vorgesehen. Deren Zugang erfolgt über die Schleppgaube. Um eine normale Durchgangshöhe einhalten zu können, kann die Schleppgaube nur mit einer flachen Neigung ausgeführt werden.“
- „Im Dachgeschoss über der Garage ist eine Einliegerwohnung vorgesehen, deren Zugang über die Flachdachterrasse erfolgt. Eine Ausführung mit Satteldach würde zudem die ausreichende Belichtungsmöglichkeit (Fenster) im Raum Kind 2 verhindern.“
- „Das Gebäude wird ohne Keller geplant, Kellerersatzräume (Lager, Technik...) müssen geschaffen werden. Das Dachgeschoss über der Garage (GRZ II) wird zu einer Wohnung (GRZ I). Somit Überschreitung der GRZ I um 0,09. Höchstmaß GRZ I + GRZ II von 0,45 wird eingehalten. Gemäß Bebauungsplan müssen andere Geschosse mit Aufenthaltsräumen, als Vollgeschosse ebenfalls zur GFZ-Berechnung herangezogen werden (Wohnung über Garage). Deshalb wird die GFZ um 0,14 überschritten (0,03 für die Kellerersatzräume und 0,11 für die Einliegerwohnung).

Sicht der Verwaltung:

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Haustyp 1. Nr. 4.1 des o.g. Bebauungsplanes legt für Haustyp 1 fest: max. 2 Vollgeschosse (E+D), gleichgeneigte Satteldächer, DN betragen 42-48° Traufhöhe max. 3,80 m (gemessen OK FFB EG), Firsthöhe max. 10,20 m (gemessen OK FFN EG, Kniestock max. 0,80 m (Kniestock: Höhe ab OK FFB oberstes Geschoß bis OK Sparren, gemessen an VK Außenwand), Dachgauben als Schleppgauben oder stehende Gauben sind ab einer Dachneigung von 42° zulässig. Die höchstzulässige GRZ beträgt 0,3 und die höchstzulässige GFZ beträgt 0,5.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (§ 31 BauGB). An den Plänen haben sich keine Änderungen ergeben. Dem Bauvorhaben wurde in der GR-Sitzung am 12.01.2021 das gemeindliche Einvernehmen bereits erteilt. Es bestehen daher seitens der Verwaltung keine Bedenken, den ergänzenden Befreiungsanträgen die jeweilige Zustimmung zu erteilen.

<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4, 1. Änderung „Hollendorfweg“, zur Überschreitung der Baugrenze um 4,50 m² zur Errichtung des Vordaches am Eingang wird erteilt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4, 1. Änderung „Hollendorfweg“, zur Ausführung der Schleppgaube mit einer Dachneigung von 20° statt der festgesetzten Dachneigung von mind. 42° wird erteilt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4, 1. Änderung „Hollendorfweg“, zur Errichtung eines Flachdaches auf der Erdgeschossenerweiterung mit einer Unterschreitung der Dachneigung von 42° wird erteilt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

<p>Beschluss: Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4, 1. Änderung „Hollendorfweg“, zur Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,3 um 0,09 und der zulässigen GFZ von 0,5 um 0,14 wird erteilt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
---	--------------------------------

5. **Einbeziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 "Südlich der Wiesenstraße" Fl.Nrn 1322/2, 1322/8 und 1322/9 Gmkg. Ustersbach; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behörden- sowie sonstiger TÖB-Beteiligung**

Auf die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2020, TOP 4, wird Bezug genommen. Die dort gefassten Einzelbeschlüsse sollten aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden, da sie nicht mehr zutreffen. An deren Stelle können die heute zu fassenden Beschlüsse nach dem Sachvortrag gefasst werden.

1. Anlass – Erforderlichkeit der Planung

Der ortsansässige Grundeigentümer trat mit dem Wunsch an die Gemeinde heran, auf der Fl.Nr. 1322/2 der Gemarkung Ustersbach ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Grundstück ist derzeit planungsrechtlich dem sogenannten „Außenbereich“ zuzuordnen.

Die Fläche im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung dient der Deckung des örtlichen, insbesondere für den Planungsbegünstigten, erforderlichen Wohnraumbedarfs. Mit der vorliegenden Planung wird eine wie bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche umgesetzt.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Planungsgebiet liegt in Mödishofen, einen Ortsteil von Ustersbach, am westlichen Ortsrand, südlich von der Anliegerstraße „Wiesenstraße“. Die Gemeinde Ustersbach beabsichtigt den Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung von einem derzeit unbebauten und dem Außenbereich zuzuordnenden Grundstück in den unbeplanten Innenbereich um dieses bebaubar zu machen. Die Außenbereichsfläche liegt unmittelbar an einen unbeplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Es ist aber durch die unmittelbare Nähe nicht so weit entfernt, dass die Bebauung nicht mehr dazugehören kann. Die insgesamt zu überplanende Gesamtfläche ist mit 1.362 m² nicht so groß, dass bereits deswegen auf die Stadtplanung bezogene konzeptionelle Erwägung erforderlich werden. D.h. es ist vertretbar, auf eine Bauleitplanung zu verzichten und kein umfassendes Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Die Fläche wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden (bebauten) Bereichs geprägt.

Durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde auch ohne einen Bebauungsplan aufzustellen, einzelne Außenbereichsflächen in die in Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Ustersbach ist die Grundstücksnutzung bereits als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB für die Aufstellung der Satzung sind erfüllt (Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, keine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Beeinträchtigung von Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB – Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 – Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Im Zuge der Diskussion wird aus der Mitte des Gemeinderates empfohlen, die absolute Gebäudehöhe auf maximal 8,0 m zu begrenzen. Auch soll die zulässige Einfriedungshöhe wie in den Neubaugebieten einheitlich auf 1,30 m begrenzt werden.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Beschlüsse Nr. 1 (Aufstellungsbeschluss) , Nr. 2 Billigungsbeschluss Entwurfsfassung und Nr. 3 Auslegungsbeschluss aus der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2020 aufzuheben.</p>	<p>13 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

Abstimmungsbemerkung:

3. Bürgermeisterin Anja Völk betritt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung teil.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt für den Geltungsbereich der unbebauten Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1322/2, 1322/8 und 1322/9, Gmkg. Ustersbach, Gesamtfläche 1.392 m², eine Einbeziehungs-satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung: Einziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 „Südlich der Wiesenstraße“ zu erlassen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Festsetzungen als Maß der baulichen Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nur ein Einzelhaus zulässig. • Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. • Die Wandhöhe darf max. 6,00 m, die Firsthöhe maximal 8,0 m betragen; Der untere Bezugspunkt ist die Höhe im Gelände mit der amtlichen Höhenkote 474,40 m üNN bis zur Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut/-oberfläche bzw. Firsthöhe. • Es sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. • Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1322/8 sind Ausgleichsflächen von 274 m² nachzuweisen. Als Entwicklungsziel ist eine Streuobstwiese mit 5 einheimischen Bäumen ortsüblicher Obstsorten, Stammumfang ca. 12 – 16 cm, 3 xv, festgesetzt. • Einfriedungen aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Einfriedungen als Zaunanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig, gemessen von der natürlichen Gelände-oberfläche. <p style="padding-left: 40px;">Im Übrigen erfolgt die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB.</p>	<p>11 für / 2 gegen</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 „Südlich der Wiesenstraße“, Gemarkung Ustersbach, in der Fassung vom 23.02.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und Begründung.</p>	<p>11 für / 2 gegen</p>

<p>Beschluss: Der Gemeinderat Ustersbach beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der Einbeziehungssatzung Mödishofen Nr. 3 „Südlich der Wiesenstraße“, Gemarkung Ustersbach, in der Fassung vom 23.02.2021, unter der Voraussetzung, dass zuvor der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde Ustersbach und Herrn Stefan Biber rechtsgültig zustande kommt.</p>	<p>11 für / 2 gegen</p>
---	--------------------------------

6. Haushaltsplan 2021 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin

Das KiTA-Zentrum St. Simpert als Träger der Kindertageseinrichtung St. Fridolin hat den Haushaltsplan für das Jahr 2021 aufgestellt. Entsprechend dem Haushaltsplan 2021 und der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben würde ein Anteil in Höhe von 73.521,00 €, für die Gemeinde Ustersbach am Defizit, u.a. bedingt durch zusätzliche Planstellen, um den Anstellungsschlüssel zu verbessern, entstehen. Das Zentrum St. Simpert bittet um Zustimmung zum Haushaltsplan 2021.

<p>Beschluss: Dem Haushaltsplan 2021 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin wird zugestimmt. Der gemeindliche Anteil am Defizit des Haushaltsplans beträgt 73.521,00 €</p>	<p>13 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

7. Verkauf des alten Bauhoffahrzeugs und des alten Löschfahrzeugs

Der alte gemeindliche Traktor und das alte Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr werden nicht mehr benötigt, da mittlerweile die Ersatzfahrzeuge genutzt werden können und sollten deshalb veräußert werden.

<p>Beschluss: Bürgermeister Reiter wird ermächtigt, die beiden Fahrzeuge an den jeweils Höchstbietenden zu veräußern.</p>	<p>13 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

8. Verschiedenes

Gemeinderätin Martina Repasky fragt nach dem Sachstand zur kürzlich beschlossenen Teiländerung vom Bebauungsplan Mödishofen Nr. 15 „Zu den Angern“. Bauamtsleiter Andreas Sauer teilt mit, dass aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufwandes, insbesondere für die Mitglieds-gemeinde Gessertshausen, noch keine Zeit bestand, die Änderungen ins vereinfachte Offenlegungsverfahren zu bringen.

Gemeinderätin Andrea Braun informiert über die Schäden am Gehweg in der Bahnhofstraße in Höhe des Weihers durch einen Biber.